

# Jugendordnung der ADFC-Radfahrjugend

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung 25. 09. 2001, geändert am 05. 03. 2004*

## **§ 1 Name**

Die Radfahrjugend im ADFC Dortmund e.V. [...] ist die eigenständige Jugendorganisation im ADFC Dortmund e. V. (im weiteren ADFC genannt). Die Kurzformen ADFC-Radfahrjugend bzw. ADFC-Radfahrjugend Dortmund sind auch möglich.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der ADFC-Radfahrjugend sind alle jungen Menschen des ADFC bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle vom Jugendtag gewählten und berufenen Aktiven.

## **§ 3 Einbindung in den ADFC**

(1) Die ADFC-Radfahrjugend ist fester Bestandteil des ADFC und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

(2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 4 Zweck**

Zweck der ADFC-Radfahrjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

## **§ 5 Ziele**

(1) Die ADFC-Radfahrjugend widmet sich der Belange der unmotorisierten Verkehrsteilnehmer, insbesondere der RadfahrerInnen, in ihrer Altersgruppe.

(2) Die ADFC-Radfahrjugend fördert insbesondere das (verkehrspolitische) Engagement von Jugendlichen und das Fahrradfahren bei jungen Menschen.

## **§ 6 Aufgaben/Aktivitäten**

Zu den wesentlichen Aufgaben/Aktivitäten gehören

- Pflege und Förderung sowohl des Alltags- als auch des sportlichen Radfahrens,
- Förderung eines gesunden Lebensstils,
- Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus,
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen,
- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.
- Ausbildung von Jugendlichen für ihr Engagement bei der ADFC-Radfahrjugend

## **§ 7 Organe**

Organe der ADFC-Radfahrjugend sind:

- der Jugendtag (§ 8)
- der Jugendvorstand (§ 9)

## **§ 8 Der Jugendtag**

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der ADFC-Radfahrjugend. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet.

Alle in § 2 genannten ADFC-Mitglieder haben Teilnahme und Stimmrecht im Jugendtag.

Der/die ADFC-Vorsitzende oder ein beauftragtes ADFC-Vorstandsmitglied ist beratend teilnahmeberechtigt.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes und dessen Entlastung,
- Wahlen des Jugendvorstandes,
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADFC statt. Hierzu wird vom / von der Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

(4) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Der Jugendvorstand**

(1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der jungen Menschen nach innen und außen.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- bis zu vier weiteren Jugendsprecher.

Mindestens zwei Personen aus dem Jugendvorstand dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 20 Jahre sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder legen ihre Arbeitsbereiche fest.

(4) Die/Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung sein/e Stellvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im ADFC-Vorstand.

(5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ADFC, dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und ist entsprechend verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung kann nur von einem ordentlichen Jugendtag geändert werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.